LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie angehören.

Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft Agrar - Nahrung – Genuss festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwingend ausgeübt wird.

überwiegend ausgeübt wird.

Katagoria:

c. Persönlich: Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

II. Lohnauszahlungszeitraum

1. Lohnauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die kollektivvertraglichen Monatslöhne sind im Punkt III dieser Lohntafel festgehalten.

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monates ausbezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am Tag vorher auszubezahlen. Bei bargeldloser Lohnzahlung hat der Monatslohn zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto zur Verfügung zu stehen. Die Entlohnung für in unregelmäßiger Höhe wiederkehrende Leistungen (Zuschläge, Zulagen u.ä.) wird spätestens im auf den Anfall der Leistung folgenden Monat fällig.

2. Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monates sowie in Fällen anderer nicht vergütungspflichtiger Fehlzeiten wird die Höhe der Entlohnung nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Lohnsätze

Monatelohn

rategorie.	ATS
 UntermüllerInnen, MagazineurInnen, WalzenführerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die letzten beiden mit besonderer Qualifikation, TankwagenfahrerInnen 	22.374,00
2. PartieführerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, angelernte ArbeitnehmerInnen, der Kategorie 3 a nach erfolgter 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb als PostenmüllerInnen und HubstaplerfahrerInnen)	20.317,00

3a.Angelernte ArbeitnehmerInnen, die als PostenmüllerInnen arbeiten *)	19.783,00
3b.Angelernte ArbeitnehmerInnen, zB Mehl- und Kleie- fasserInnen, MagazinsackträgerInnen, WächterInnen und WiegerInnen, MitfahrerInnen	19.230,00
4. MagazinarbeiterInnen, PortierInnen und sonstige Arbeit- nehmerInnen	17.640,00
5. Lehrlinge Im 1. Lehrjahr Im 2. Lehrjahr Im 3. Lehrjahr	7.111,00 9.143,00 13.206,00

*) ArbeitnehmerInnen, die nicht überwiegend als HubstaplerfahrerInnen eingesetzt sind, erhalten für die Zeit dieser Tätigkeit den Lohn der Kategorie 2.

IV. MitfahrerInnen

- a. Müssen bei Transporten ohne technische Hilfsmittel (z.B. Sackrodeln, Fördermaschinen, Aufzüge, o.ä.) 10 t oder mehr je Fahrt zur Gänze abgetragen werden, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.
- b. Soferne bei Kunden sackiertes Mehl in den Keller oder in den 1. Stock gebracht werden muss und dafür weder technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen noch Personal der Kundenfirma beigestellt wird, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.

V. Zulagen

- A. Schmutzzulage für ArbeiterInnen in Silokammern Für Arbeiten in einer Silokammer wird dem/der sich in dieser befindlichen ArbeitnehmerIn eine Schmutzzulage in Höhe von ATS 187,00 gewährt.
- B. Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes. ArbeitnehmerInnen, die bei der Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 25 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes.
- C. Zuschlag in der Nachtschicht und im Zweischicht-Betrieb
- a. Für die in der Nachtschicht (22:00 bis 6:00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen.
 § 10 Punkt 4 des Rahmenkollektivvertrages findet keine Anwendung.
- b. ArbeitnehmerInnen, die im Zweischichtbetrieb beschäftigt werden, erhalten dafür eine Erschwerniszulage gemäß § 12 RKV in Höhe von ATS 759,00 pro Monat.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen, MitfahrerInnen) sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten

a. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr

b. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 8 Stunden und darüber

ein Zehrgeld von ATS 199,00.

VII. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsgeld, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn

Nach	dem	vollendete	n 5. Dienstjahr	ATS 1.837,00
	"	II .	10. "	ATS 2.182,00
II	"	II .	13. "	ATS 2.326,00
"	"	"	15. "	ATS 2.352,00
"	"	"	17. "	ATS 2.462,00
11	"	"	19. "	ATS 2.579,00
"	"	"	21. "	ATS 2.646,00
11	"	"	23. "	ATS 2.722,00
"	"	"	25. "	ATS 2.785,00
II .	"	"	27. "	ATS 2.867,00
II	"	"	29. "	ATS 2.938,00
11	II .	II .	31. "	ATS 3.010,00
11	II .	II .	33. "	ATS 3.078,00
II .	"	II	35. "	ATS 3.148,00

VIII. Teilungsfaktor

Der Divisor für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagzuschlages beträgt 142,5.

IX. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Mühlenindustrie am 1. Jänner 1996 in Kraft.

X. Arbeitskleidung

Der Anhang Mühlenindustrie zum Rahmenkollektivvertrag wird wie folgt geändert: § 19 wird bis zum 31. Juli 2000 ausgesetzt. Werden bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen erhoben, so wird die Anhangsbestimmung zu § 19 aufgehoben. Werden Einwendungen erhoben, tritt diese Bestimmung wieder in Kraft.

XI. Änderung des Anhanges der Mühlenindustrie zum Rahmenkollektivvertrag Im Anhang der Mühlenindustrie entfallen die Ergänzungen:

- zu § 4 RKV Z. 6 b zu § 10 RKV komplett sowie zu § 18 RKV ebenfalls komplett.

XII. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

Wien, am 18. Juli 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. LANGER Dr. BLASS

> ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL **MACHO**